



# Muss ich, darf ich, kann man ....

## Frequently Asked Questions

### Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme



Prof. Dr.iur. Thomas Trenczek, M.A. soz.  
eingetragener Mediator (BMJ, Wien/NMAS)

Erkner 09.-10.10.2025



# Muss ich, darf ich, kann man ....- Frequently Asked Questions

## Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der Inobhutnahme

### Gliederung (der rote Faden)

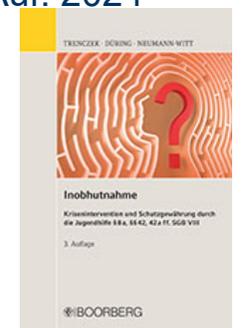
1. Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion
2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme
  - 2.1. Themen und Fragenkomplexe
  - 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der IOHN
  - 2.3. Systematik der rechtlichen Bestimmungen
  - 2.4. Frequently Asked Questions: Muss ich, darf ich, kann man ...?
3. Fazit und Diskussion



### Zur Person und den Quellen:

Prof. Dr.iur. Thomas Trenczek, M.A. soz., Jurist und Sozialwissenschaftler (Erziehungswissenschaft, Kriminologie, ADR/Mediation), Mitglied der IGfH-FG Inobhutnahme; Autor und Hrsg. u.a.

- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): **Frankfurter Kommentar** zum SGB VIII, Nomos, Baden-B. 9. Aufl. 2024
- Trenczek, T. et al.: **Inobhutnahme** – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe; Boorberg. Stuttgart, 4. Aufl. 2023
- Trenczek, T.: „Muss ich, darf ich, kann man...“ FAQ. **Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der IOHN**, in: IGfH-FG IOHN (Hrsg.) Handbuch Inobhutnahme, Frankfurt/Regensburg 2022, 18 ff.
- Weitere Informationen: <https://thomas-trenczek.de>





## Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

# Zahl misshandelter Kinder steigt an

## Jugendämter müssen häufiger einschreiten

Behörden nehmen mehr Kinder aus den Familien

VON JUTTA RINAS

Die Zahl der Kinder, die in der Region Hannover zu ihrem eigenen Schutz aus der Familie genommen werden, steigt. Das geht aus einem Bericht der Krisen- und Notdienste des Fachbereichs Jugend hervor, der gestern im Jugendhilfeausschuss der Region vorgestellt wurde. 2013 waren es 179 Betroffene, die vom Jugendamt zumindest vorübergehend in Obhut genommen wurden. 2014 lag die Zahl schon bei 227. Das ist eine Steigerung um fast 27 Prozent.

Die Spannweite der Fälle ist allerdings sehr groß. So sind die meisten der betroffenen Jugendlichen dem Bericht

## 8347 Kinder brauchen Schutz

Jugendämter nehmen in Niedersachsen 40 Prozent mehr Minderjährige in Obhut als ein Jahr zuvor / Flüchtlinge und Elternkonflikte sind die Hauptgründe

Von Bert Strebe

**Hannover.** Die Zahl der Kinder, die in Niedersachsen unter die Obhut von Jugendämtern genommen werden, steigt erheblich. Nach Auskunft des Landesamtes für Statistik wurden 2016 exakt 8347 Kinder zu ihrem Schutz in ein Heim gebracht oder einer Pflegefamilie übergeben. Damit sind diese sogenannten Inobhutnahmen – die Behörden sprechen auch von „vorläufigen Schutzmaßnahmen“ – der Jugendämter im Vergleich zu 2015 um 40 Prozent gestiegen.

Auch im Vorjahr war bereits ein dramatischer Anstieg zu beobachten. 2014 hatten die Jugendämter im Land rund 3800 Kinder außerhalb ihrer Elternhäuser untergebracht, 2015 waren es 5842.

**Viele minderjährige Flüchtlinge**  
Der Anstieg geht zu einem erheblichen

derjährigen auch die allgemeinen Inobhutnahmen im vergangenen Jahr im Land um 20,4 Prozent angestiegen sind. 2015 wurden 3308 Kinder oder Jugendliche unter den Schutz des Jugendamtes gestellt, 2016 waren es bereits 3982. Die Maßnahme dient dazu, eine Gefahr von einem Kind abzuwenden – sie kann aber auch angeordnet werden, weil ein Kind oder Jugendliche selbst darum bittet.

Die niedersächsische Sozialministerin Cornelia Rundt (SPD) erklärte am Montag, es gebe generell eine höhere Aufmerksamkeit bei dem Thema Kindeswohl. „Nachbarn sagen eher Bescheid,

wenn ihnen etwas auffällt. Aber auch die Jugendämter arbeiten auf diesem Gebiet mit besonderer Sorgfalt.“

**Gewalt in der Familie**  
Nach Angaben des Sozialministeriums werden in 20 Prozent der Fälle Kinder wegen Elternkonflikten aus der Familie genommen, je 6 Prozent wegen Gewalt in der Familie und wegen Konflikten etwa in der Schule, 4 Prozent wegen Vernachlässigung. Bei einem Prozent der Kinder besteht Suizidgefahr, 7 Prozent der Kinder oder Jugendlichen waren zuvor von zu Hause ausgerissen.

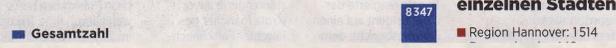
Die meisten Inobhutnahmen in Niedersachsen werden in Hannover und ihrem Umkreis verzeichnet: 1514 Fälle waren im Jahr 2016. Es handelte sich überwiegend um Jugendliche im Alter von 14 und 18 Jahren, 404 waren unter 14 Jahre. 334 hatten darum gebeten, dass das Jugendamt sich um sie kümmert. Die Sprecherin der Stadt sagte, die Sensibilisierung für die Fälle sei ein Faktor bei den Zahlen.

Nach Angaben der Region Hannover ist der häufigste Grund das Eingreifen des Jugendamtes bei einer Überforderung von Eltern.

### Schutz für Kinder und Jugendliche

Anzahl der in Niedersachsen in Obhut genommenen Minderjährigen

### Die Fälle in einzelnen Städten



# Familienkrach ums „Daddeln“ immer öfter Fall fürs Jugendamt

Konflikte in der Familie eskalieren zunehmend wegen übermäßigen Medienkonsums



## Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

**NACH MISSBRAUCH AUF CAMPINGPLATZ: HAT DAS JUGENDAMT  
VERSAGT?** 05.02.2019 06:52

LANDRAT NIMMT ZU MÖGLICHEM BEHÖRDENVERSAGEN NACH MISSBRAUCH STELLUNG

Hameln/Lügde - Nach dem jahrelangen Kindesmissbrauch auf einem Campingplatz in Lügde an der Grenze zu Niedersachsen wird auch die Rolle der Jugendämter untersucht.



Stadt Osnabrück

„Mehrere Wochen litt  
das Baby Hungerqualen“

Sozialarbeiterin seit gestern vor Gericht

### Im Stich gelassen

In Bremen steht ein früherer Sozialarbeiter vor Gericht, er soll eine Mitschuld am Misshandlungs-Tod des zweijährigen Kevin tragen

Von Ralf Wiegand

Bremen – Es ist dasselbe alte Gebäude, derselbe holzgetäfelte Saal, es ist sogar derselbe Tisch. Auf dem Platz, auf dem der pensionierte Sozialarbeiter Bert K., 67, an diesem Dienstagmorgen sitzt, hat

ten alle mit ihm befassten Personen und Ämter ihre Verantwortung ernst genommen. Ein zweites Mal aufgeholt hatte den Fall das Landgericht Bremen. Der Ziehvater Bernd K. 2008 wegen einer leichtfertigen und fahrlässiger Körperverletzung mit einer Haftstrafe von zehn Jahren Haft verurteilt.

Kindesmisshandlung  
Tod durch Behördenversagen?

Die Unfähigkeit der Jugendämter

Jugendamt vernachlässigte Hinweise auf  
Pädophilie

Wie ein Jugendamt versagte  
Kindesmissbrauch auf Campingplatz in Lügde: Trotz Hinweisen  
auf Pädophilie wurde nicht eingegriffen

Kevin – zwischen Aktendeckeln verloren  
Die kriminelle Energie des Vaters vermischte sich mit Versäumnissen des unterbesetzten Jugendamts

**T+ Wenn das Jugendamt versagt Marias**

Horror: Jugendamt nimmt Müttern ihre Kinder weg, weil  
Beziehung zu eng ist  
... dass das alleinige Sorgerecht  
... Wissen und Strukturen fehlen  
Jugendämter versagen oft bei sexuellem Missbrauch





# Kinderschutz/Inobhutnahme und öffentliche Diskussion

**NACH MISSBRAUCH AUF CAMPINGPLATZ: HAT DAS JUGENDAMT VERSAGT?**

LANDRAT NIMMT ZU MÖGLICHEM BEHÖRDENVERSAGEN NACH MISSBRAUCH STEFFEN  
 Hameln/Lügde - Nach dem jahrelangen Missbrauch in der Inobhutnahme  
 Niedersachsen wird auch...

**Kinderklau durchs Jugendamt – eine Inobhutnahme ohne Maß und Verstand**

**im Stich gelassen**

In Bremen steht ein früherer Sozialarbeiter vor der  
 Mitschuld am Misshandlungs-Tod des zweijährigen  
 Kindes.

Von Ralf Wiegand

Bremen – Es ist dasselbe alte Gebäude, derselbe holzgetäfelte Saal, es ist sogar derselbe Tisch. Auf dem Platz, auf dem der pensionierte Sozialarbeiter Bert K., 67, an diesem Dienstagmorgen sitzt, hat er...

**innerlich verblutet**

Wieder Hamburg, wieder Misshandlung, wieder stirbt ein Kind. Haben die Jugendämter erneut versagt?

**In fremden Händen**

Jugendämter greifen zunehmend in Familien ein und bringen Kinder in Heimen oder Pflegefamilien unter. Manche Entscheidungen der Ämter sind verheerend – und wer einmal in die Mühlen geraten ist, kommt so leicht nicht mehr heraus. Sechs Leidensgeschichten.

**INOBHUTNAHME DURCH JUGENDÄMTER**

**Im Zweifel lieber wegnehmen?**

**Kevin – zwischen Aktendruck und**

Die kriminelle Energie des Vaters vermischte sich mit Versäumnissen des unteren Jugendamtes.

**Wenn das Jugendamt versagt**

**Horror: Jugendamt nimmt Müttern ihre Kinder weg, weil Beziehung zu eng ist**

...bestimmt dieser Zielkonflikt den Alltag für die Mitarbeiter des Jugendamts.



**...wissen und Strukturen fehlen**  
**Jugendämter versagen oft bei sexuellem Missbrauch**



## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

- I. Fragen zu den Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme
- II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN
- III. Fragen zur Abgrenzung von IOHN und HzE
- IV. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN
- V. Fragen zur Beendigung der IOHN

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der KJH

### 2.3 Systematik der rechtlichen Bestimmungen des SGB VIII

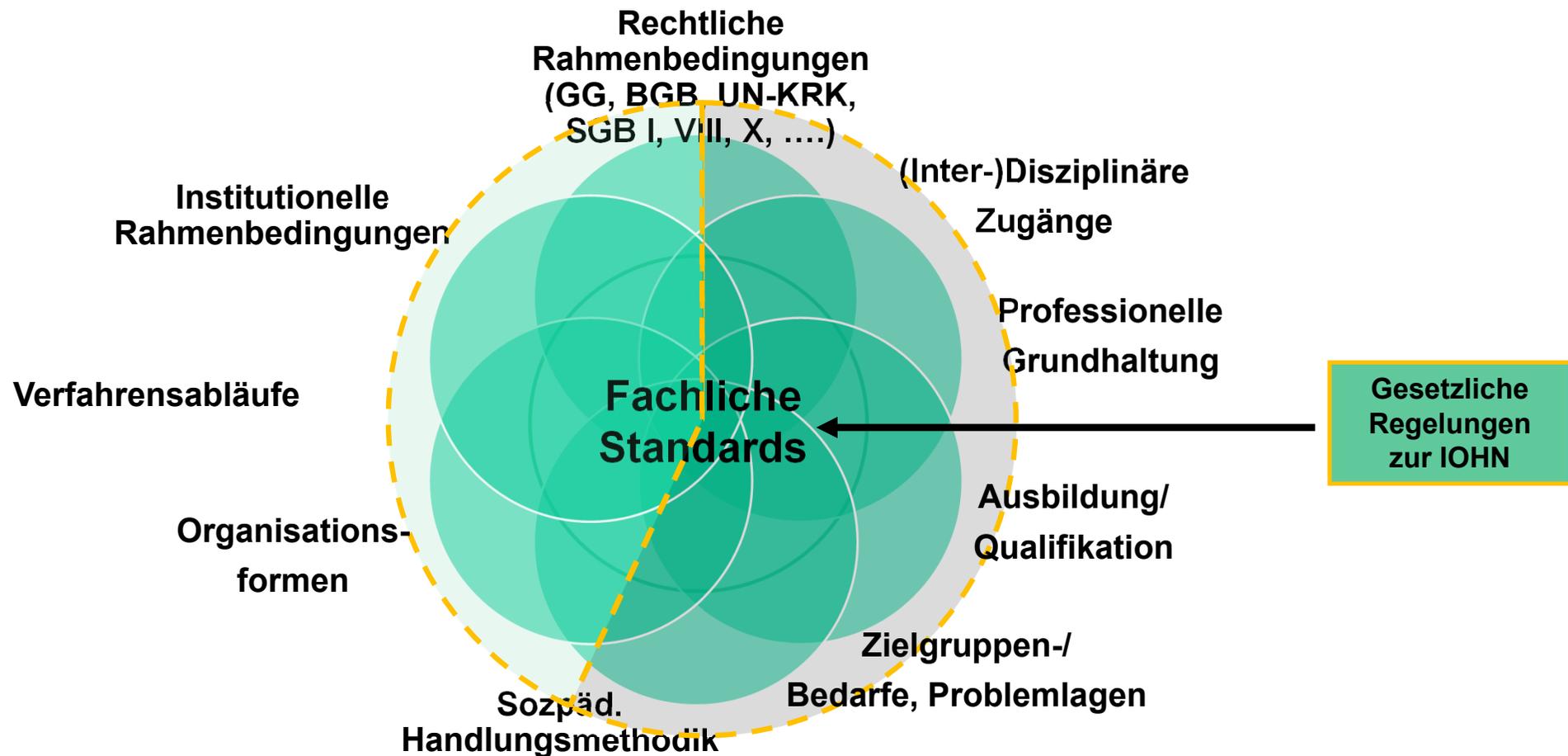




## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der KJH



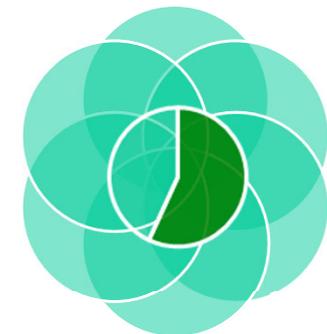


## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der KJH

- Fachliche Standards → zu einem wesentlichen Teil verbindlich normiert in gesetzlichen Regelungen (hier §§ 8a, 42 ff. SGB VIII)
- Im Rechtsstaat ist **Recht** nie bloße „Theorie“, sondern **verbindlich**. Insoweit gibt es nichts Praktischeres als das Gesetz.
- **Recht setzt ebenso Grenzen** (zur Vermeidung von Willkür auch in asymmetrischen Hilfebeziehungen) **wie es Handlungsspielräume ermöglicht**. Beide zu erkennen, ist ein Wesensmerkmal guter Sozialer Arbeit.





## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der KJH

#### → Rechtsfolgen bei der Verletzung fachlicher Standards

- **sozial-/verwaltungsrechtliche** Aspekte → Rechtsschutz/Aufhebung der Entscheidung;
- §§ 89b, 89f SGB VIII: Kostenerstattung nur bei rechtmäßigem Vorgehen!
- Bußgeld- und Strafvorschriften §§ 104 f. SGB VIII
  
- **zivilrechtliche** Haftung → Schadensersatz, Schmerzensgeld
- **arbeitsrechtliche** Konsequenzen
- **strafrechtliche** Verantwortlichkeit → Garantenstellung und -pflichten

Zivilrechtliche Haftung

#### Jugendämter haften bei unterlassener Aufsicht

Das zivilröchste deutsche Gericht hat entschieden: Ein Junge, der bei **BERICHT AUS KARLSRUHE** der Wolfgang Schöck. Die hohe Konsequenzen zu den Pflögern ge...

Arbeitsrechtliche Konsequenzen

**Konsequenzen im Fall Pascal**  
 Mitarbeiterinnen des Jugendamtes müssen gehen

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

**„Sie hat die Alarmsignale nicht gehört“**

Gericht: Sozialarbeiterin ist schuldig



## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der KJH

- Fachliche Standards → verbindlich normiert in rechtlichen Regelungen
- Im Rechtsstaat ist **Recht** nie bloße Theorie, sondern **verbindlich**. Insoweit gibt es nichts Praktischeres als das Gesetz.
- **Recht setzt ebenso Grenzen wie es Handlungsspielräume ermöglicht**. Diese zu erkennen, ist auch ein Wesensmerkmal guter Sozialer Arbeit. Es gibt keinen Gegensatz von guter Sozialarbeit und (fachliche Standards abbildendes) Recht!
- Was **lege artis**, kunst- und **fachgerecht** ist, also den anerkannten fachlichen und im SGB VIII normierten (Mindest-) **Standards** entspricht, kann nicht strafbar sein und löst auch keine Haftung aus!



## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts für die fachlichen Standards der IOHN

### 2.3 Systematik der rechtlichen Bestimmungen

§ 8a Abs. 3 Satz 2 und § 42 SGB VIII

→ IOHN nicht nur Unterbringung, sondern

**sozialpädagogisch betreute Schutzgewährung und  
Hilfe in Krisensituationen**

- **Zielbestimmungen/Handlungsgrundsätze ≠ Aufgaben**(beschreibung) ≠ **Befugnisse**
- „*andere*“ (d.h. hoheitliche/öffentlich-rechtliche) Aufgabe mit leistungsrechtlichen Bezügen
- „*ultima ratio*“ sozialpädagogischer Interventionen der Kinder- und Jugendhilfe



## 2. Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

### 2.1 Themen- und Fragenkomplexe

### 2.2 Zur Bedeutung des Rechts und der fachlicher Standards der IOHN

### 2.3 Systematik der rechtlichen Bestimmungen

### 2.4 Frequently Asked Questions

- **eine Auswahl** - Shortlist von 15 Fragen(gruppen) in 5 Themenkomplexen.
- ausgeklammert: „**Vorläufige Inobhutnahme**“ (§§ 42a – 42f SGB VIII)  
die **fachlichen Standards der Inobhutnahme** gelten im Wesentlichen auch für die  
Ausgestaltung der Schutzgewährung von UMA/UMF (vgl. Verweis in § 42a Abs. 1 Satz 3  
SGB VIII): **Primat der Kinder- und Jugendhilfe**
- ausgeklammert: **Fragen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen** (§ 42 Abs. 5 SGB VIII), da  
diese kein Spezifikum der IOHN darstellen.





## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### I. Fragen zu den Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme - Grundsätzliches

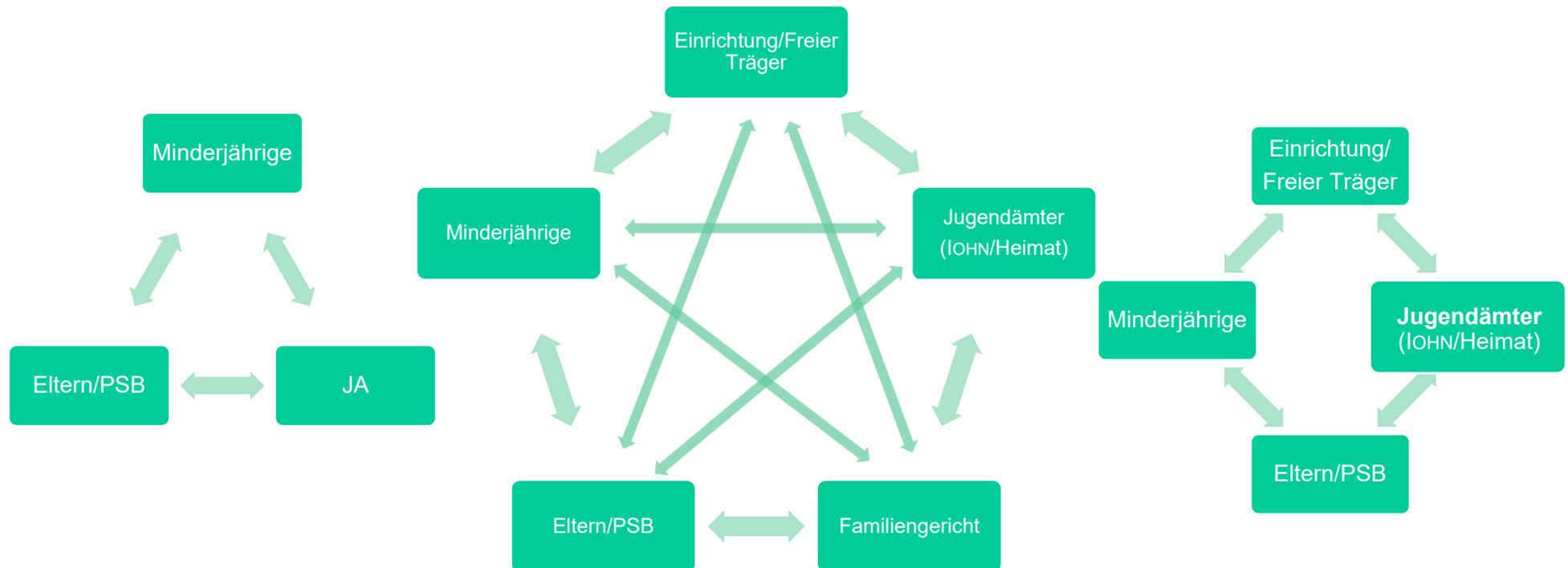
**1. Wie sind die Aufgaben und Verpflichtungen im Hinblick auf die LOHN zwischen den beteiligten Institutionen verteilt?**

- a. Wer hat was zu tun? → Verhältnis von LOHN-JA, sog. Heimat-JA und Einrichtung/Freie Träger?  
insb.: Welche Aufgaben und Entscheidungen darf die LOHN-Einrichtung übernehmen bzw. treffen bzw. das Jugendamt an die Einrichtung delegieren?**
- a. Ist die LOHN-Stelle verpflichtet, alle vom ASD zugeführten Mj. aufzunehmen. Kann das JA uns eine Weisung erteilen?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

Wer hat was zu tun? → Verhältnis von IOHN-JA, sog. Heimat-JA und Einrichtung/Freie Träger?



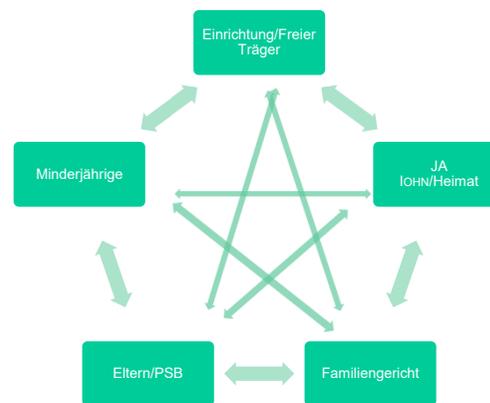


## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### I. Fragen zu den Verantwortlichkeiten im Rahmen der Inobhutnahme - Grundsätzliches



1. **Wie sind die Aufgaben und Verpflichtungen im Hinblick auf die IOHN zwischen den beteiligten Institutionen verteilt?**
  - a. **Wer hat was zu tun? → Verhältnis von IOHN-JA, sog. Heimat-JA und Einrichtung/Freie Träger?**  
*insb. Welche Aufgaben und Entscheidungen darf die IOHN-Einrichtung übernehmen bzw. treffen bzw. das Jugendamt an die Einrichtung delegieren?*
  - b. **Ist die IOHN-Stelle verpflichtet, alle vom ASD zugeführten Mj. aufzunehmen. Kann das JA uns eine Weisung erteilen?**





## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

**2. Eine Jugendliche hat wiederholt um Inobhutnahme gebeten und konnte meistens am nächsten Tag oder einige Tage später wieder nachhause. Muss sie auch beim 5. Mal in Obhut genommen werden, wenn sie darum bittet?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

- 3. Die Polizei hat einen Jugendlichen zu uns (JA) gebracht, weil er in der Nacht mehrere Automaten aufgebrochen habe und die Eltern nicht zu erreichen seien.**
- a. Müssen wir den Jugendlichen in Obhut nehmen?**
  - b. Müssen wir vor einer IOHN mit den Eltern Kontakt aufnehmen?**
  - c. Oder müssen wir das Familiengericht vorher einschalten?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN



4. a.) *Wann kann/muss ich von einer Gefahr für das Kindeswohl ausgehen?*
- b.) *Wann ist die Gefahr für das Kindeswohl dringend?*
- c.) *Was tue ich bei einer „latenten Gefahr“*



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

5. *Wenn die Sorgeberechtigten aus Krankheitsgründen ausfallen, kann/muss dann auch gem. § 42 SGB VIII in Obhut genommen bzw. können sie im eigenen Haushalt betreut werden?*



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

#### 6. Müssen wir einen MJ in Obhut nehmen, der aus der KJP entlassen wird?

**Fallgestaltung:** In der kreisfreien Stadt NN gibt es eine Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP). Die KJP meldet sich regelmäßig bei dem örtlichen Jugendamt und gibt an, dass ein Kind aus der KJP entlassen werden soll. Das Jugendamt solle das Kind gem. § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, da sich der zuständige (Leistungs-) Träger (JA des anliegenden Landkreises) nicht in der Lage sehe, das Kind unterzubringen, obwohl die KJP die Entlassung bereits Tage/Wochen im Voraus dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt angekündigt habe. Das anfragende Jugendamt am Einrichtungsort der KJP möchte wissen, ob ein Kind bei einer geplanten Entlassung aus der KJP nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden müsse.



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN

#### 7. *Dürfen wir einen Jugendlichen in Obhut nehmen, der seinen Namen nicht nennen will?*

- *In einem Fall hat sich das Heimatjugendamt geweigert, die Kosten für die ersten drei Tage zu übernehmen, weil der Jugendliche zunächst anonym bleiben wollte und die Eltern erst am dritten Tag informiert werden konnten, nachdem er seinen Namen genannt hatte.*
- *Wie lange darf eine anonyme Unterbringung erfolgen?*



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### II. Fragen zum Anlass und den Voraussetzungen der IOHN



#### **8. Müssen alle Mj. aufgenommen werden? Welche Ausschlusskriterien gibt es?**

- a.) Können Kinder/Jugendliche, insb. Selbstmelder, abgelehnt werden, weil sie nicht in die (einzige vor Ort verfügbare) IOHN-Einrichtung passen?**
- b.) Dürfen IOHN-Einrichtungen einen Jugendlichen rauswerfen, wenn anderen BewohnerInnen der Gruppe massiv geschadet wird, sie oder die Mitarbeiter bedroht und angegriffen werden?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### III. Fragen zur Abgrenzung von IOHN und HzE

**9. Die Eltern eines in Obhut genommenen Kindes sind mit dessen Unterbringung und Betreuung einverstanden.**

- **Liegt damit eine Hilfe zur Erziehung vor?**
- **Kann ein Kind/Jugendlicher in einer Bereitschaftspflegestelle/Einrichtung auch nach §§ 33/34 SGB VIII untergebracht werden?**
- **Kann und ggf. wann kann eine IOHN in eine HzE „umgewandelt“ werden?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### IV. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN

**10. Inwieweit muss während der IOHN der Elternwille berücksichtigt werden, z.B. im Hinblick auf Auswahl der Unterbringung, Ausgehzeiten?**

- **Wann/wie lange kann das Jugendamt Rechtshandlungen vornehmen?**
- **Wer hat wann die Entscheidungsbefugnis und wie weitreichend ist sie? (bezogen auf Aufenthaltsbestimmungsrecht, ärztliche Fürsorge, ....).**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl



### IV. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN

**11. Welche Erziehungsaufgaben und Befugnisse hat das Jugendamt während einer Inobhutnahme?  
Dürfen Jugendliche in der IOHN-Stelle rauchen (weil die Eltern nichts dagegen/es erlaubt haben)?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### IV. Fragen zu den Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der IOHN



#### 12. Zusammenarbeit mit Eltern: Dürfen .....

- *Eltern ihre Kinder während einer IOHN besuchen?*
- *die Kinder ihre Eltern zuhause besuchen?*
- *Ist eine Beurlaubung zu Dritten zulässig?*



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### V. Fragen zur Beendigung der IOHN



***13. Wie lange darf die Inobhutnahme dauern? Muss sie innerhalb einer bestimmten Frist (3 Tage?) beendet werden? Bei uns gibt es mitunter Verweildauern von mehreren Wochen oder gar Monaten.***



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### V. Fragen zur Beendigung der IOHN



**14. Ist eine Inobhutnahme beendet**

**a. durch Verlegung/Überführung in eine andere, heimatnähere Einrichtung?**

**b. wenn der Jugendliche die Einrichtung eigenmächtig verlässt? Muss in diesem Fall eine Vermisstenmeldung gestellt werden?**



## 2.4 Frequently Asked Questions – Eine Auswahl

### V. Fragen zur Beendigung der IOHN



*15. Wer trägt die Kosten der Überführung, wenn das Kind/der Jugendliche nach Hause gebracht wird?*



## 2.5 Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der IOHN – Fazit

- Das Recht, konkret die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 8a, 42 ff. SGB VIII normieren wesentliche (fachliche) **Standards** und damit **Leitplanken** für die Entscheidung und Durchführung der IOHN. Gerade im Hinblick auf die fachlichen Standards sind solide Rechtskenntnisse ein wesentlicher Bestandteil guter Sozialer Arbeit
- Rechtsnormen ersetzen aber nicht, sondern erfordern eine **sorgfältige** (fachlich hinreichend zu begründende) **Abwägung** unterschiedlicher rechtlich relevanter **Aspekte**, die nur mit Hilfe außerrechtlicher, freilich hinreichend wissenschaftlich belegter Erkenntnisse (insb. aus der Sozialwissenschaft und –Pädagogik; Entwicklungspsychologie, ... ) zu beantworten sind.
- Von besonderer Bedeutung ist bei allen rechtlichen Fragen das sog. **Verhältnismäßigkeitsgebot**, d.h. jede „staatliche“ Entscheidung, Leistung und/oder Maßnahme, mithin die IOHN durch das JA, muss im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel **geeignet, erforderlich** und **angemessen** sein.
- Den Fachkräften des JA steht bei der Beantwortung der wesentlichen (rechtlichen) Praxisfragen zur IOHN grds, kein Ermessen zu, vielmehr unterliegt die (vom Ermessen zu unterscheidende) Anwendung und **Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe** (z.B. geeignet, erforderlich, Kindeswohl ...) der uneingeschränkten **gerichtlichen Kontrolle**.
- Fachliche Entscheidungen sind (auch deshalb) hinreichend zu **begründen** und zu **dokumentieren**. Auch deshalb sind solide Rechtskenntnisse ein wesentlicher Bestandteil guter Sozialer Arbeit.



# Fachliche Standards und gesetzliche Regelungen der Inobhutnahme

(Weitere) Fragen und Diskussion



*Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!*

## Quellenhinweise:

- Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): **Frankfurter Kommentar zum SGB VIII** – Kinder- und Jugendhilfe, Nomos 9. Aufl. 2022
- Trenczek, T. et al.: **Inobhutnahme – Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe**; Boorberg 4. Aufl. 2023
- Trenczek, T. „Muss ich, darf ich, kann man... FAQ. **Fachliche Standards und rechtliche Aspekte der IOHN**, in: IGfH-FG Inobhutnahme (Hrsg.) Handbuch Lohn, Frankfurt/Regensburg 2022, 18 ff.